

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1885

7 (30.11.1885)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 30. November

N^o 7.

1885.

Nr. 18797. Das Rubrikenschema für die Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen betreffend.

Vom 1. Januar 1886 an sind die Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen, wie die Verwendungsbücher der Inspectionen nach folgendem

Rubrikenschema

zu führen:

Einnahmen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Wasser- und Straßenbau.

- §. 1. Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung.
- §. 2. Beiträge von Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Rheinschiffbrücken und für das Brückenpersonal in Kehl.
- §. 3. Aus dem Betrieb des Vormberger Steinbruchs.
- §. 4. Beiträge der Gemeinden zu Flußbauten:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen.
- §. 5. Beiträge der Gemeinden zu Dammbauten:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen.
- §. 6. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden:
 - a. für Rechnung der gemeinschaftlichen Landstraßenunterhaltung,
 - b. für Rechnung der Unterhaltung der Rheinschiffbrücken,

Inspection

- c. für Rechnung des Flußbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;
 - d. für Rechnung des Dammbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;
 - e. nicht zur Abrechnung geeignete Beträge.
- §. 7. Lagergebühren.
- §. 8. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden:
- a. für Rechnung der gemeinschaftlichen Landstraßenunterhaltung,
 - b. für Rechnung der Unterhaltung der Rheinschiffbrücken,
 - c. für Rechnung des Flußbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;
 - d. für Rechnung des Dammbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;
 - e. nicht zur Abrechnung geeignete Beträge.
- §. 9. Erlös aus Materialien und Geräthchaften:
- a. für Rechnung der gemeinschaftlichen Landstraßenunterhaltung,
 - b. für Rechnung der Unterhaltung der Rheinschiffbrücken,
 - c. für Rechnung des Flußbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;
 - d. für Rechnung des Dammbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;
 - e. nicht zur Abrechnung geeignete Beträge.
- §. 10. Ersatz:
- a. für Rechnung der gemeinschaftlichen Landstraßenunterhaltung,
 - b. für Rechnung der Unterhaltung der Rheinschiffbrücken,
 - c. für Rechnung des Flußbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;

d. für Rechnung des Dammbauaufwands:

I. am Rhein,

II. an den Binnenflüssen;

e. nicht zur Abrechnung geeignete Beträge.

§. 11. Sonstige Einnahmen:

a. für Rechnung der gemeinschaftlichen Landstraßenunterhaltung,

b. für Rechnung der Unterhaltung der Rheinschiffbrücken,

c. für Rechnung des Flußbauaufwands:

I. am Rhein,

II. an den Binnenflüssen;

d. für Rechnung des Dammbauaufwands:

I. am Rhein,

II. an den Binnenflüssen;

e. nicht zur Abrechnung geeignete Beträge.

II. Katastervermessung.

§. 12. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer:

a. zur Vermessung,

b. zur Fortführung der Vermessung und zur Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher.

§. 13. Sonstige Einnahmen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 14. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1868, bezw. §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884.

§. 15. Erlös aus der topographischen Karte:

a. Normal-Ausgabe,

b. Wohlfeile Ausgabe.

§. 16. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse.

§. 17. Sonstige Einnahmen.

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

I. Wasser- und Straßenbau.

a. Straßenbau.

- §. 1. a. Für Unterhaltung der Landstraßen.
 b. " " " Rheinschiffbrücken.
 c. " " " Schiffbrücke bei Diedesheim.
 d. Sonstiger nicht zur Abrechnung geeigneter Aufwand.
 e. Remunerationen und Unterstützungen.
- §. 2. Staatszuschuß zur Unterhaltung der Kreisstraßen.
- §. 3. a. Für den Betrieb des Vormberger Steinbruchs,
 b. Remunerationen.
- §. 4. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister:
 a. Gehalte und Gebühren,
 b. Wohnungsgeldzuschüsse,
 c. Schreibmaterialaverfen.
- §. 5. Kosten für die Brückenmeister:
 a. Gehalte und Gebühren,
 b. Wohnungsgeldzuschüsse,
 c. Bureauaverfen.
- §. 6. Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen nach §§. 20 und 21 des Straßengesetzes.

b. Wasserbau.

1. Rheinbau.

- §. 7. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten:
 a. Flußbauten,
 b. Dammbauten,
 c. nicht zur Abrechnung geeigneter Aufwand.
- §. 8. Für Ausbau der Rheinkorrektion:
 a. Flußbauten,
 b. Dammbauten,
 c. nicht zur Abrechnung geeigneter Aufwand.

§. 9. Aufsichtskosten:

- a. Gehalte und Gebühren,
- b. Wohnungsgeldzuschüsse,
- c. Schreibmaterialaverfen.

§. 10. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Rheinbau.

2. Binnenflußbau.

§. 11. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten:

- a. Flußbauten,
- b. Dammbauten,
- c. nicht zur Abrechnung geeigneter Aufwand.

§. 12. Zuschuß zum Binnenflußbau:

- a. Flußbauten,
- b. Dammbauten,
- c. nicht zur Abrechnung geeigneter Aufwand.

§. 13. Aufsichtskosten:

- a. Gehalte und Gebühren,
- b. Wohnungsgeldzuschüsse,
- c. Schreibmaterialaverfen.

§. 14. Nachlässe von Gemeindebeiträgen zum Binnenflußbau.

c. Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.

§. 15. Unterhaltung der Wasserstraßen und Leinpfade:

- a. am Rhein,
- b. an den Binnenflüssen;
- c. Unterhaltung der Hafenanstalten.

II. Landeskultur und Feldbereinigung.

§. 16. Kulturverbesserungen.

§. 17. Unterricht im Wiesenbau.

§. 18. Feldbereinigung.

III. Katastervermessung.

§. 19. Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes.

§. 20. Vermessung und Kartirung.

- §. 21. Fortführung der Vermessungswerke, Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher:
- a. Gehalte und Gebühren,
 - b. Wohnungsgeldzuschüsse,
 - c. Diäten und Reisekosten,
 - d. Bureauaverjum.

IV. Meteorologie und Hydrographie.

- §. 22. Für meteorologische Beobachtungen.
 §. 23. Für den Wetternachrichtendienst.
 §. 24. Für Druckfachen.
 §. 25. Sonstige Ausgaben.

V. Verwaltungsaufwand.

a. Zentralverwaltung.

- §. 26. a. Befoldungen,
 b. Wohnungsgeldzuschüsse.
 §. 27. a. Gehalte,
 b. Wohnungsgeldzuschüsse.
 §. 28. Für unständige Aushilfe bei der Katastervermessung:
 a. Gehalte und Gebühren,
 b. Wohnungsgeldzuschüsse.
 §. 29. Bureaukosten.
 §. 30. Diäten und Reisekosten.
 §. 31. Porto, Fracht und Telegraphenkosten:
 a. Postporto,
 b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten,
 c. Telegraphengebühren.
 §. 32. Sonstige Ausgaben.

b. Bezirksverwaltung.

- §. 33. a. Befoldungen,
 b. Wohnungsgeldzuschüsse.
 §. 34. a. Gehalte,
 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

- §. 35. Bureaukosten.
- §. 36. Diäten und Reisekosten.
- §. 37. Für Fortbildung jüngerer Ingenieure.
- §. 38. Für Unterstützung hilfsbedürftiger Angestellter.
- §. 39. Für Voruntersuchungen und Wasserversorgungen.
- §. 40. Verrechnungsgskosten.
- §. 41. Abgang und Nachlaß:
- a. für Rechnung der gemeinschaftlichen Landstraßenunterhaltung,
 - b. für Rechnung der Unterhaltung der Rheinschiffbrücken,
 - c. für Rechnung des Flußbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;
 - d. für Rechnung des Dammbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;
 - e. nicht zur Abrechnung geeignete Beträge.
- §. 42. Steuern und Umlagen.
- §. 43. Wegen des Güterertrags und wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien:
- a. für Rechnung der gemeinschaftlichen Landstraßenunterhaltung,
 - b. für Rechnung der Unterhaltung der Rheinschiffbrücken,
 - c. für Rechnung des Flußbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;
 - d. für Rechnung des Dammbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;
 - e. nicht zur Abrechnung geeignete Beträge.
- §. 44. Ersatz:
- a. für Rechnung der gemeinschaftlichen Landstraßenunterhaltung,
 - b. für Rechnung der Unterhaltung der Rheinschiffbrücken,
 - c. für Rechnung des Flußbauaufwands:
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen;

- d. für Rechnung des Dammbaufwands :
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen ;
- e. nicht zur Abrechnung geeignete Beträge.

§. 45. Porto, Fracht und Telegraphenkosten :

- a. Postporto,
- b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten,
- c. Telegraphengebühren.

§. 46. Sonstige Ausgaben :

- a. für Rechnung der gemeinschaftlichen Landstraßenunterhaltung,
- b. für Rechnung der Unterhaltung der Rheinschiffbrücken,
- c. für Rechnung des Flußbauaufwands :
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen ;
- d. für Rechnung des Dammbaufwands :
 - I. am Rhein,
 - II. an den Binnenflüssen ;
- e. nicht zur Abrechnung geeignete Beträge.

Das Rubrikenschema für die Ausgaben des außerordentlichen Etats wird nach Genehmigung des Budgets zur Veröffentlichung gelangen.

Karlsruhe, den 20. November 1885.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Wolsmüller.

Nr. 18099. Die Errichtung einer Wasserwehr in Dill-Weissenstein betreffend.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. April 1877 Nr. 4880 (V.:Bl. S. 35) bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß außer den in dem betreffenden Verzeichniß aufgeführten Gemeinden auch in der Gemeinde Dill-Weissenstein, soweit dieselbe im Ueberschwemmungsgebiet der Nagold liegt, die in §. 3 der Wasserwehrordnung vom

24. Dezember 1876 genannten vorgängigen Vorkehrungen zur Hilfeleistung bei Wassergefahr getroffen worden sind.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1885.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Döll.

Nr. 18565. Die Auszahlung der Arbeitslöhne betreffend.

Mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern wird unter Aufhebung der seither noch in Kraft gewesenen Vorschriften der Verordnung vom 18. Juni 1856 Nr. 5225 (B.-Bl. Nr. 7) bestimmt:

§. 1.

Die Auszahlung der Arbeitslöhne findet in der Regel einmal und nur bei besonderen Verhältnissen zweimal in einem Monat statt.

Der Hauptzahltag soll in das letzte, der Nebenzahltag (zweite Zahltag) in das erste Drittel des Monats fallen.

Als Tag für den Abschluß der Lohnlisten ist, wenn Krankenversicherungsbeiträge zu leisten sind, der Endtermin einer für die Entrichtung dieser Beiträge bestimmten Periode, andernfalls ein Samstag zu wählen.

§. 2.

Die Lohnlisten sind nach Steuer-Einnehmer-Bezirken getrennt aufzustellen und nach vollzogener Prüfung mit Zahlungsanweisung versehen spätestens 3 Tage nach ihrem Abschluß der Kasse zuzusenden, welche für möglichst rasche Auszahlung der angewiesenen Löhne zu sorgen hat.

§. 3.

Wegen der Verwendung der Steuereinnehmer zur Auszahlung der Löhne und wegen der Belohnung derselben wird auf die Verordnung vom 28. Januar 1880 Nr. 682 „die Gelbeinzüge und Zahlungen der Wasser- und Straßenbaukassen betr.“ (B.-Bl. Nr. 2) verwiesen.

Zu den Forderungszetteln der Steuereinnehmer ist die vorgeschriebene Impresse: „Verzeichniß der für die Wasser- und Straßenbaukasse bezahlten Arbeitslöhne“, welche in den Impressenverzeichnissen der Gr. Steuerverwaltung jeweils aufgeführt wird (3. Zt. Gattung 20 Nr. 10) zu verwenden.

Es ist gestattet:

- a. den Eintrag der Lohnlisten in Rechnung summarisch so zu bewirken, daß nur der Wohnort und der Name des ersten Empfangsberechtigten, die Art des Lohnes, der Zeitraum, für welchen die Liste aufgestellt ist und die angewiesene Summe angegeben wird; der Eintrag im Hauptbuch hat alsbald nach Eintreffen der Anweisung zu erfolgen. (Vergl. §. 61 Abs. 3 und §. 54 Satz 2 der allgemeinen Rechnungsvorschriften vom 5. November 1874);
- b. von der wörtlichen Wiederholung des Lohnbetrags in den Quittungen Umgang zu nehmen, wenn die Richtigkeit der Quittungsunterschriften vom Steuereinnehmer oder von dem zum Zahltag beigezogenen Arbeitsaufseher beurkundet wird. (Vergl. §. 178 Abs. 3 der allgemeinen Rechnungsvorschriften).

Karlsruhe, den 14. November 1885.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Postweiler.

Dienstnachrichten.

Mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 25. September l. J. Nr. 17370 ist Bezirksgeometer Karl Fries in Bretten auf Grund von Art. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betr., aus seiner Stellung als Bezirksgeometer entlassen worden.

Bezirksgeometer Hecker in Eppingen hat einstweilen auch die Geschäfte des Bezirksgeometers für den Amtsbezirk Bretten zu besorgen.

Mit Erlaß Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 3. Juni l. J. Nr. 6865 ist dem Geometer Franz Fuhrmann in Weinheim die Stelle des Bezirksgeometers für die Amtsbezirke Baden und Rastatt mit dem Wohnsitz in Baden übertragen worden.

Mit Erlaß Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 6. Oktober l. J. Nr. 15470 ist Dammmeister Adolf Schmidt in Neufreistett nach Hartheim (Rheinbaubezirk Freiburg) versetzt worden.

Mit Erlaß Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 6. Oktober l. J. Nr. 15983 wurde Dammmeister August Zimm in Plittersdorf nach Freistett und Dammmeister Eugen Schweizer von Hartheim nach Plittersdorf versetzt.

Mit Erlaß Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 13. November l. J. Nr. 18511 wurde Ingenieurpraktikant Adolf Armbruster, bei Gr. Kulturinspektion Karlsruhe, zum Ingenieur II. Klasse ernannt.

Todesfälle.

Ingenieur II. Klasse Hermann Bichel ist am 4. November l. J. gestorben.

Druck von Friedrich Gutsch in Karlsruhe.

